

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

■.2000 (Afghanistan)

Antragstellers,

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Christopher Wohnig,
Adolfsallee 27-29, 65185 Wiesbaden,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Rödgener Straße 59 - 61, 35394 Gießen,
- 6834489-423 -

Antragsgegnerin,

wegen Asylrecht (Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1a) AsylG)

hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden - 4. Kammer - durch

Vors. Richter am VG Hartmann

als Einzelrichter am 9. März 2018 beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege einstweiliger Anordnung aufgegeben, in Zusammenarbeit mit der griechischen Dublin-Einheit darauf hinzuwirken, dass die Familienangehörigen des Antragstellers

, unverzüglich, spätestens bis zum 1. Mai 2018 in die Bundesrepublik Deutschland überstellt werden können.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

GRÜNDE:

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege einstweiligen Rechtsschutzes die unverzügliche Überstellung seiner Eltern und seiner jüngeren Schwester, die sich in Griechenland als Asylbewerber aufhalten.

Ausweislich des vorgelegten Protokolls seiner Anhörung im Zusammenhang mit seinem Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Gießen, vom 16.06.2017 hat der Antragsteller zusammen mit seiner Familie Afghanistan 2010 verlassen und sich danach zusammen mit dieser über eine Durchreise durch Pakistan 5 bis 5 ½ Jahre im Iran aufgehalten. Dort habe der Antragsteller lediglich die Koranschule besucht. Seine Familie habe dann entschieden, dass er vom Iran aus alleine weiterreisen solle. Er sei dann jeweils zehn Tage in der

Türkei und Griechenland gewesen und dann über die Balkanroute nach Deutschland gereist.

Auf seinen Asylantrag vom 29.04.2015 wurde er der Stadt Wiesbaden zugewiesen, wo er derzeit noch wohnhaft ist. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte seinen Asylantrag mit Bescheid vom 17.11.2017 als unbegründet ab ebenso wie die Feststellung seiner Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutzes. Es stelle aber fest, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in der Person des Antragstellers bezüglich Afghanistan vorliegt.

Ein Klageverfahren des Antragstellers war und ist beim VG Wiesbaden seither nicht anhängig.

Derzeit befinden sich die im Tenor genannten Eltern und die jüngere Schwester des Antragstellers in Griechenland, wo diese am 19.12.2017 einen Asylantrag gestellt haben. Nach Angabe des Antragstellers wurde deren Antrag von den dortigen griechischen Asylbehörden mit Bescheid vom 15. Mai 2017 als unzulässig abgelehnt, da die Bundesrepublik Deutschland für das Asylverfahren dieser Familienangehörigen zuständig sei.

Ausweislich des vom Antragsteller in Kopie vorgelegten Schreibens des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge an den Magistrat der Stadt Wiesbaden (Sozialdienst) vom 05.04.2017 handelt es sich bei dem Antragsteller und einer am

um Mündel der Stadt Wiesbaden. Das entsprechende Übernahmeersuchen aus Griechenland zur Familienzusammenführung der gesamten Familie habe das Bundesamt am 14.03.2017 erhalten und *„könne dem auf der Grundlage Ihres Schreibens am heutigen Tage zustimmen. Im weiteren Verlauf ist nun die Übermittlung eines Überstellungstermins seitens der griechischen Autoritäten abzuwarten, das derzeit einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Sobald ein Überstellungstermin eingeht, werden Sie umgehend informiert werden. Bis dahin bitte ich von weiteren Fragen abzusehen“*.

Am 5. März 2018 hat der Antragsteller einstweiligen Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden beantragt.

Er trägt vor, dass seine Eltern und seine Schwester, mit denen er in Afghanistan und im Iran stets zusammengelebt habe, bis heute nicht nach Deutschland überstellt worden seien. In der beigefügten eidesstattlichen Versicherung vom 26.02.2018 bringt er

darüber hinaus seinen Wunsch zum Ausdruck, so bald wie möglich wieder mit seiner Familie zusammenleben zu können.

Der Antragsteller begehrt ausweislich seines gestellten Antrags die Mitteilung an die griechischen Behörden, dass die Familie des Antragstellers bis zum 1. April 2018 nach Deutschland überstellt werde. Er weist darauf hin, dass mit Vollendung seines 18. Lebensjahres am ■■■.06.2018 kein Anspruch mehr auf Überstellung seiner Familie gegeben wäre.

Auf die weiteren Ausführungen in der Antragschrift wird Bezug genommen.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, der griechischen Dublin-Einheit durch die Liaisonbeamtin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in der Hellenischen Republik oder auf anderem Wege mitzuteilen, dass die Familienangehörigen des Antragstellers,

bis zum 01.04.2018 in die Bundesrepublik Deutschland zu überstellen sind,

hilfsweise,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, der griechischen Dublin-Einheit im Rahmen der zwischen den griechischen und deutschen Behörden vereinbarten Abstimmung der jeweiligen Maßnahme für die einzelnen zu überstellenden Personen durch die Liaisonbeamtin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in der Hellenischen Republik oder auf anderem Wege mitzuteilen, dass

- a. die vorbezeichneten Familienangehörigen des Antragstellers von den vereinbarten Regelungen zur Priorisierung bestimmter Personengruppen bei der Überstellung ausgenommen sind,
- b. das einzige Kriterium zur Bestimmung des Überstellungstermins der vorbezeichneten Familienangehörigen somit der 01.04.2018 ist,
- c. die Antragsgegnerin wegen des subjektiven Rechts des Antragstellers und seiner Familienangehörigen auf fristgemäße Überstellung der vorbezeichneten Familienangehörigen davon ausgeht, dass diese vor

Ablauf des 01.04.2018 in die Bundesrepublik Deutschland überstellt werden.

Die Antragsgegnerin ist dem Antrag bislang nicht entgegengetreten.

II.

Der nach § 123 Abs. 1 VwGO statthafte Antrag ist auch begründet, weil der Antragsteller insoweit sowohl einen Anordnungsgrund als auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen vermochte.

Der Antrag ist zulässig, insbesondere der statthafte Rechtsbehelf einstweiligen Rechtsschutzes.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auch schon vor einer Klageerhebung eine einstweilige Anordnung treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Eine solche einstweilige Anordnung kann auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands ergehen, wenn diese Regelung nötig erscheint.

Im vorliegenden Fall hat der Antragsteller vor dem Hintergrund der Garantie eines effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG glaubhaft gemacht, dass es eines einstweiligen Rechtsschutzes bedarf, weil er nicht auf ein etwaiges Hauptsacheverfahren zu verweisen ist. Der Antrag ist daher statthaft.

Der Antragsteller ist auch antragsbefugt (§ 42 Abs. 2 VwGO), da die dem Kindeswohl und dem Schutz der Familie dienenden Regelungen der Art 6, 8 Abs. 3 und 10 Dublin-III-VO dem in Deutschland (als dem danach zuständigen Mitgliedsstaat der EU) ansässigen Minderjährigen ein subjektives Recht auf die Einhaltung der besagten Bestimmungen zu sein Gunsten verbriefen dürften.

Der Antrag ist auch ansonsten zulässig.

Insbesondere steht dem Antragsbegehren hier nicht das Verbot der unzulässigen, weil unnötigen Vorwegnahme der Hauptsache entgegen.

Mit Eintritt seiner Volljährigkeit droht dem Antragsteller ein unumkehrbarer Verlust seines Rechts, mit seiner Familie wieder zusammengeführt zu werden. (Daran änderte

auch nichts, wenn die Antragsgegnerin etwa zusicherte, die Familienmitglieder auch danach noch zusammenzuführen.)

Der Antrag ist auch ansonsten zulässig.

Der Antragsteller hat einen zum Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderlichen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

So macht der Antragsteller zutreffend geltend, dass der Anspruch auf Überstellung seiner Familienangehörigen mit Vollendung seines 18. Lebensjahres Anfang Juni 2018 untergehen könnte. Dieser Anspruch droht insbesondere deshalb hier vereitelt zu werden, weil die Antragsgegnerin ausweislich des Schreibens des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 5. April 2017 schon vor über elf Monaten mitgeteilt hat, dass sie dem Übernahmeersuchen Griechenlands zur Familienzusammenführung zugestimmt habe. Vor diesem Hintergrund steht zu besorgen, dass die Antragsgegnerin auch fürderhin die Überstellung nicht zu organisieren in der Lage oder bereit ist.

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsanspruch darauf, dass die Antragsgegnerin verpflichtet wird, in Abstimmung mit den griechischen Behörden für eine unverzügliche Überstellung der genannten Familienangehörigen zu sorgen.

Das Gericht geht in Anbetracht des offenbar vorliegenden Übernahmeersuchens der griechischen Asylbehörden davon aus, dass diese zur Überstellung bereit sind und darum ersucht haben. Zudem haben diese die Asylanträge der dortigen Familienangehörigen als unzulässig abgelehnt mit der Begründung, die Antragsgegnerin sei für deren Bearbeitung zuständig.

Die Regelungen des Art. 8 Abs. 1 und 3, 29 Abs. 2 und 22 Abs. 7 Dublin III-VO sind auch drittschützender Natur (vgl. hierzu VG Wiesbaden, Beschluss vom 15.09.2017, Az.: 6 L 4438/17.Wl.A, S. 7ff m. w. Nw.), so dass sich auch der Antragsteller auf einen Anspruch auf Überführung seiner Familienmitglieder berufen kann.

Bei dem Antragsteller handelt es sich um einen unbegleiteten Minderjährigen, dessen Familienangehörige sich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union aufhalten. Gemäß Art. 8 Abs. 3 Dublin III-VO wird der für das Bearbeiten des Asylverfahrens der Familienangehörigen zuständige Mitgliedsstaat danach bestimmt, was dem Wohl des unbegleiteten Minderjährigen dienlich ist. Dem Wohl des Antragstellers dienlich ist eine familiäre Zusammenführung hier in Deutschland, wo und weil sich der Antragsteller hier bereits seit April 2015, also seit annähernd drei Jahren,

aufhält (Laut Bundesamtsbescheid vom 17.11.17 soll er am 29.4.2015 Asyl beantragt haben).

Gemäß § 18 Abs. 1 a) Dublin III-VO ist die Antragsgegnerin als zuständiger EU-Mitgliedsstaat verpflichtet, die Familienangehörigen des Antragstellers, welche in Griechenland einen Asylantrag gestellt haben, der dort unter Hinweis auf die Zuständigkeit Deutschlands als unzulässig abgelehnt wurde, hier in Deutschland aufzunehmen.

Gemäß Art. 29 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO hat die Überstellung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs zu erfolgen. Hier liegt offenbar ein Aufnahmegesuch der Hellenischen Republik vor, dem die Antragsgegnerin bereits zugestimmt hat.

Gemäß Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO ist die Antragsgegnerin verpflichtet, diese Familienangehörigen aufzunehmen und angemessene Vorkehrungen für deren Ankunft zutreffen.

Es ist danach nicht ersichtlich, was einer Überstellung der Familienangehörigen des Antragstellers seither entgegensteht. Entsprechende Vorbehalte wurden auch von der Antragsgegnerin in diesem Verfahren nicht vorgetragen.

Der Antragsteller hat daher einen Anspruch darauf glaubhaft gemacht, dass seine Familienangehörigen unverzüglich nach Deutschland überstellt werden.

Dieser Anspruch dürfte hier auch nicht nach Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO erloschen sein. Zum einen ist nicht ersichtlich, dass es noch ausstehende Überstellung an griechischen Behörden scheiterte, es gibt vielmehr Anhaltspunkte dafür, dass die Antragsgegnerin der Übernahmepflicht nach Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO nicht nachgekommen ist. Letzteres kann nicht zum Untergang des Rechts des Antragstellers auf Zusammenführung führen, schon weil eine etwaige Kontingentierung in der Dublinregelungen nicht vorgesehen ist, vgl. hierzu VG Wiesbaden, a.a.O..

Zum anderen dürfte der Übernahmeerklärung hier auch Zusicherungscharakter zukommen; die Antragsgegnerin kann sich nicht durch Zeitverzögerung einer Rechtspflicht entziehen.

Dem Anordnungsanspruch steht auch nicht entgegen, dass Art. 10 Dublin-III-VO für die Zuständigkeit des Mitgliedsstaats darauf abstellt, dass dort „noch keine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist“. Diese Formulierung lässt darauf schließen, dass eine Familienzusammenführung in einem anderen Mitgliedsstaat nur

dann erfolgen soll, wenn das Asylverfahren des dortigen Familienmitglieds noch nicht abgeschlossen ist. Dem dürfte die Überlegung zugrunde liegen, eine möglichst einheitliche Bewertung, wechselseitige Würdigung der Aussagen zu den Verfolgungsgründen und eine einheitliche Entscheidung der Asylbegehren der Familienmitglieder zu erreichen.

Im vorliegenden Fall ist der Asylantrag des hier lebenden Antragstellers mit Bescheid vom 17.11.2017 beschieden und weitgehend abgelehnt worden. Da am zuständigen VG Wiesbaden kein Rechtsmittelverfahren registriert ist, dürfte der Bescheid überdies bestandkräftig sein, da Zustellhindernisse nicht erkennbar sind.

Dies kann hier jedoch nicht zu einem Rechtsverlust des Antragstellers bzw. seiner in Griechenland wartenden Familienmitglieder führen, weil diese Konstellation allein durch das in der Verantwortung der Antragsgegnerin liegende Verhalten verursacht wurde, also von dieser fahrlässig herbeigeführt worden ist, ohne dass der Antragsteller hierauf einen Einfluss gehabt hätte. Eine denkbare Berufung auf diesen Umstand durch die Antragsgegnerin wäre als rechtsmissbräuchlich zu werten.

Dem Antragsbegehren ist daher stattzugeben.

Zwar hat der Antragsteller hier lediglich beantragt, dass an griechische Behörden entsprechende Mitteilungen gemacht werden. Das Gericht ist gemäß § 88 VwGO jedoch nicht an die Fassung der Anträge gebunden, wohl aber an das erkennbare Rechtsschutzziel. Das Gericht geht ausweislich der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers davon aus, dass es ihm darum geht, die Antragsgegnerin zu verpflichten, für eine unverzügliche Einreise seiner Familienangehörigen zu sorgen und dieses entsprechend zu bewerkstelligen.

Hierzu wird die Antragsgegnerin mit diesem Beschluss verpflichtet und dieses Rechtsschutzbegehren mit dem oben angegebenen Tenor damit zur Überzeugung des Gerichts vollständig erfasst.

Da es sich bei den bloßen Mitteilungspflichten um ein sogenanntes rechtliches Minus handelt, ist der Antrag auch nicht „im Übrigen zurückzuweisen“.

Das Gericht hat hier eine Frist bis zum 1. Mai 2018 für ausreichend erachtet, die Überstellung zu bewerkstelligen. Gleichzeitig bleibt danach bis zum Untergang des auf seiner Minderjährigkeit gründenden Rechts des Antragstellers ggfs. noch Raum für etwaige Vollstreckungsverfahren.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit aus § 83b AsylG.

Der Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

Hartmann

Beglaubigt:
Wiesbaden, den 12. März 2018

Repp
Justizbeschäftigte

